



Statuten

I. Name und Sitz

§ 1

Der „Wanderverein Gämschelibock“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

§ 2

Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

II. Zweck

§ 3

Der Verein bezweckt gemeinsames Wandern in den Sommermonaten. Im Weiteren soll die Kameradschaft vertieft werden.

§ 4

Um die Zweckbestimmung des Vereins zu erfüllen, soll nach Möglichkeit einmal pro Monat eine Tageswanderung stattfinden, sowie einmal pro Jahr eine 2-Tages-Wanderung.

III. Bestand

§ 5

Der Verein besteht aus:

1. Aktivmitgliedern
2. Passivmitgliedern

IV. Mittel

§ 6

Es wird ein Mitgliederbeitrag von Fr. 10.-- erhoben. Die Passivmitglieder bezahlen $\frac{1}{2}$ des Aktivmitgliederbeitrages.

V. Aufnahme

§ 7

Aktivmitglied kann jeder Bewerber werden, der durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung aufgenommen wird.

Die provisorische Aufnahme kann jederzeit durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages erfolgen.

VI. Austritt

§ 8

Austritte aus dem Verein sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen, wonach der Vorstand diesen bewilligt, sofern der Austretende seine Pflichten gegenüber dem Verein erfüllt hat.

VII. Ausschluss

§ 9

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, werden vom Vorstand unter Anzeige an die GV von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 10

Mitglieder, welche Interessen des Vereins schädigen oder demselben Unehre zufügen, können

- durch den Vorstand bei voller Übereinstimmung oder
- durch Stimmenmehrheit an der Generalversammlung

per sofort oder ab einem bestimmten Datum vom Verein auf bestimmte Zeit oder gänzlich ausgeschlossen werden.

VIII. Rechte und Pflichten

§ 11

Aktivmitglieder haben uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht

§ 12

Die Aktivmitglieder sind zur regelmässigen Teilnahme an den Wanderungen angehalten. Es muss mindestens an einer Wanderung pro Jahr teilgenommen werden.

§ 13

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.

§ 14

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet den an der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag innerhalb des ersten Monats nach der Generalversammlung zu entrichten.

IX. Dispensationen

§ 15

Aus triftigen Gründen können Dispensationen vom Vorstand bewilligt werden.

X. Vereinsorgane

§ 16

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revision

XI. Generalversammlung

§ 17

Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Es muss auf folgende Traktanden eingegangen werden:

- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Jahresbericht des Präsidenten
- Kassabericht
- Revisionsbericht
- Wahlen
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Budget
- Jahresprogramm
- Ehrungen
- Allfällige Statutenänderungen
- Anträge
- Verschiedenes

§ 18

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von $\frac{1}{2}$ aller Aktivmitglieder beschlussfähig.

XII. Vorstand

§ 19

Der Vorstand wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar

§ 20

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung einzeln gewählt.

§ 21

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Planung der Wanderrouen
- Erstellen des Jahresprogramms
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- Gewährung von Dispensationen

§ 22

Der Präsident hat folgende Aufgaben:

- Vertritt den Verein nach aussen und führt mit einem andern Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.
- Leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- Erstattet den Jahresbericht.
- Er verwaltet das gemeinschaftliche Wanderarchiv (Wanderbücher, etc.)

§ 23

Der Kassier betreut das Kassawesen und erstellt das Budget.

§ 24

Der Aktuar besorgt die Korrespondenzen, führt ein genaues Mitgliederverzeichnis und erstellt sämtliche Protokolle.

§ 25

Der Revisor prüft die Rechnung und den Kassabericht und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

XIII. Haftbarkeit der Mitglieder

§ 26

Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins; diese werden ausschliesslich durch das Vereinsvermögen gedeckt.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 27

Zur Auflösung des Vereins müssen 2/3 der Mitglieder zustimmen. Bei einer eventuellen Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen zu, welche vom Vorstand bestimmt werden.

§ 28

Eine Statutenänderung kann nur an der Generalversammlung vorgenommen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 29

Die vorliegenden Statuten wurden am 8. Juni 2002 durch die Gründungsversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft.

Für den Wanderverein Gämschelibock

Bremgarten, 8. Juni 2002

Die Präsidentin
sig. Monika Steinmann

Die Aktuarin:
sig. Cécile Kohler

Bemerkung: Die männliche Form gilt generell auch für weibliche Personen.